

RICHTLINIEN FÜR GOLD / PLATIN-MELDUNGEN (Version 2.8)

Stand: 30. Dezember 2021

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Gold/Platin-Meldungen richten sich nach den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Bedingungen, erforderlichen Mindestmengen und Definitionen. Die abschließende Kontrolle durch einen Wirtschaftsprüfer gewährleistet jeweils die Korrektheit der Auszeichnung.

1.1. Die Abgrenzung der Kategorien

Neben GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE, der etablierten Auszeichnung für alle Musikprodukte, die bereits seit 1975 vergeben wird, hat der Bundesverband Musikindustrie e.V. (nachfolgend: „BVMI“) zusätzlich die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEOS, sowie genre-spezifische GOLD / PLATIN CERTIFICATIONS in den Kategorien Klassik, Jazz, Hörbuch, Kinderproduktionen (Audio/Video) und Comedy (Audio/Video) geschaffen.

Die Abstufungen der Auszeichnungen erfolgt bei Mehrfach-Erreichung immer nach dem Muster: 1fach Gold, 1fach Platin, 3fach Gold, 2fach Platin, 5fach Gold, 3fach Platin, etc. Es werden keine Auszeichnungen für 2fach Gold, 4fach Gold, etc. vergeben, da diese den erforderlichen Mindestmengen der Platinverkäufe entsprechen.

Zusätzlich gibt es für besonders verkaufsstarke Produkte mit einer Erstveröffentlichung nach dem 1. Januar 2013 eine DIAMOND-Auszeichnung in der Kategorie GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE in den Rubriken Alben und Singles. Die DIAMOND-Auszeichnung wird nur einmalig vergeben.

Gold/Platin-Auszeichnungen werden in den folgenden Kategorien vergeben:

- GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO in der Rubrik Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ in den Rubriken Alben und Singles
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS in den Rubriken Alben und Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY in den Rubriken Alben und Videos
- GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK in der Rubrik Alben

1.2. Die Additionsregeln

Die jeweils vorausgesetzten erforderlichen Mindestmengen für die einzelnen Kategorien müssen mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts durch Verkäufe an Endverbraucher in Deutschland erzielt worden sein.

- a) **Für die Kategorie Alben** zählen alle physischen Alben-Formate (CD, MC, LP, DVD-Audio, SACD, DVD-Video, Blu-ray Video u. a.) sowie Download-Alben. Seit dem 29. Januar 2016 werden Premium-Streamings der Streaming-Plattformen mit dem Umrechnungsfaktor für Alben berücksichtigt, unabhängig vom VÖ-Datum.
- b) **Für die Kategorie Singles** zählen alle physischen Single-Formate (CD-Maxi-Single, CD-2-Track-Single, 17-cm-Vinyl-Single, 30-cm-Vinyl-Maxi-Single, DVD-Audio-Single, DVD-Video-Single u. a.) sowie Download-Tracks /-Singles. Zudem werden Premium-Streamings der Streaming-Plattformen und ab dem 30. Dezember 2021 auch werbefinanzierte Free-Streams mit den jeweiligen Umrechnungsfaktoren für Singles berücksichtigt, unabhängig vom VÖ-Datum.
- c) **Für die Kategorie Video** zählen alle physischen Video-Formate (DVD, Blu-ray, HD-DVD, VHS, etc.) sowie Video-Downloads.

Bei der Addition verschiedener Tonträgerarten, Bildtonträgerarten, gegebenenfalls unterschiedlicher Versionen und Downloads muss inhaltlich weitestgehend Übereinstimmung mit dem Basisprodukt vorliegen. Diese ist gegeben bei Produkten mit gleichem Namen bzw. Titel, gleichem Interpreten und inhaltlicher Übereinstimmung von mindestens 70% der Tracks. Verschiedene Versionen eines Tracks beeinträchtigen diese Identität nicht. Hierunter fallen auch Live-Versionen und Videos. Auch Spielzeitunterschiede einzelner Titel sind nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung zu werten.

Für die Addition von Download-Einzeltracks ist eine Übereinstimmung des Namens bzw. des Titels und des Interpreten erforderlich. Bei Download-Alben muss zusätzlich eine inhaltliche Übereinstimmung von mindestens 70% der Tracks gegeben sein.

Additionsfähig sind auch Veröffentlichungen unterschiedlicher Varianten, wie z. B. Special Editions, sofern obenstehende Bedingungen erfüllt sind.

Kopplungs-Formate (Tonträger/Downloads), die mehr als einen Künstler und/oder Künstlergruppe beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Gold/Platin-Auszeichnung nicht, wenn die Mehrzahl der gekoppelten Titel bereits zuvor veröffentlicht wurde.

Premium-Streamings über 30 Sekunden werden für den Zeitraum bis zum 5. April 2018 mit einem Faktor von 100:1 und ab dem 6. April 2018 mit einem Faktor von 200:1 bei den Singles berücksichtigt. Free-Streamings über 30 Sekunden werden ab dem 30. Dezember 2021 mit einem Faktor von 1320:1 bei den Singles berücksichtigt. Für die Berechnung des Albumäquivalents werden nur die Premium Streamings der 12 meistgespielten Tracks eines Albums gewertet. Die beiden meistgespielten Tracks eines Albums werden nicht mit den tatsächlich erzielten Premium-Streams berücksichtigt, sondern nur mit der durchschnittlichen Menge der zehn folgenden Tracks. Die so ermittelten Premium-Streamings über 30 Sekunden werden bis zum 5. April 2018 mit einem Faktor von 1000:1 und ab dem 6. April 2018 mit einem Faktor von 2000:1 bei den Alben berücksichtigt.

Die weiteren Vorgaben zu Additionsregeln und Genrezuordnung für die Gold/Platin-Auszeichnungen orientieren sich an der offiziellen, jeweils aktuell gültigen „Systembeschreibung der deutschen Charts“. In Zweifelsfällen entscheiden die Prüfungsbeauftragten des BVMi.

1.3. Indizierte Titel und deren Tonträger

Titel und deren Trägermedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (nachfolgend: „BPjM“) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen worden sind, werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe einer entsprechenden Entscheidung der BPjM zur Indizierung des Titels (nachfolgend: „Indizierung“) mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft aus der Errechnung der Verkaufszahlen (1.6.) herausgenommen und der Status entsprechend angepasst.

1.4. Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen in den Kategorien Alben und Singles richten sich nach dem Datum der Erst-Veröffentlichung des anzumeldenden Produktes. Diese Mindestmengen gelten für MUSIKPRODUKTE, KIDS, AUDIO BOOKS, COMEDY, nicht jedoch für KLASSIK (siehe 2.3. Abschnitt b) und JAZZ (siehe 2.4. Abschnitt b).

Die erforderlichen Mindestmengen der Kategorien GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE, KIDS, COMEDY und AUDIO BOOK für Alben und Singles sind:

- a) **Alle Produkte mit Erst-VÖ ab 01.06.2014**
- | | | | |
|--------------|-------------------|---------------|-------------------|
| Album Gold | 100.000 Einheiten | Single Gold | 200.000 Einheiten |
| Album Platin | 200.000 Einheiten | Single Platin | 400.000 Einheiten |
- b) **Alle Produkte mit Erst-VÖ ab 01.01.2003**
- | | | | |
|--------------|-------------------|---------------|-------------------|
| Album Gold | 100.000 Einheiten | Single Gold | 150.000 Einheiten |
| Album Platin | 200.000 Einheiten | Single Platin | 300.000 Einheiten |
- c) **Alle Produkte mit Erst-VÖ ab 25.09.1999 bis 31.12.2002**
- | | | | |
|--------------|-------------------|---------------|-------------------|
| Album Gold | 150.000 Einheiten | Single Gold | 250.000 Einheiten |
| Album Platin | 300.000 Einheiten | Single Platin | 500.000 Einheiten |
- d) **Alle Produkte mit Erst-VÖ bis 24.09.1999**
- | | | | |
|--------------|-------------------|---------------|-------------------|
| Album Gold | 250.000 Einheiten | Single Gold | 250.000 Einheiten |
| Album Platin | 500.000 Einheiten | Single Platin | 500.000 Einheiten |

Die Richtlinien für die Meldung von Gold und Platin für Videos gelten für Produkte mit **Erst-Veröffentlichung nach dem 1. Januar 2002** in den Kategorien MUSIK VIDEOS, KIDS und COMEDY, die Endverbrauchern über den Handel zum Kauf angeboten werden. Die Auszeichnung von Gold und Platin für Videos mit einer Erst-Veröffentlichung vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Die erforderlichen Mindestmengen der Kategorien GOLD / PLATIN für MUSIC VIDEOS, KIDS und COMEDY für Videos sind:

Gold	25.000 Einheiten
Platin	50.000 Einheiten

Die erforderlichen Mindestmengen für DIAMOND in der Kategorie GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE sind*:

Alben	750.000 Einheiten
Singles	1 Million Einheiten

*gilt nur für Produkte mit Erst-VÖ ab 01.01.2013

1.5. Modalitäten der Auszeichnung

- a) Gold/Platin-Auszeichnungen werden von den Firmen der Musikindustrie nach entsprechender Meldung an den BVMI vergeben. Diese teilen beabsichtigte Auszeichnungen dem BVMI mit. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vergabe einer Auszeichnung.
- b) Beim BVMI wird ein Register geführt, in welches diese Meldungen eingetragen werden. Nur wenn auf den bei Gold/Platin-Auszeichnungen von den Firmen vergebenen Trophäen das offizielle fälschungssichere Hologramm mit dem Logo des BVMI verwendet wird, ist die Zertifizierung durch den BVMI garantiert.
- c) Die Meldungen werden vom BVMI in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte die erforderliche Bestätigung des Wirtschaftsprüfers (s. Ziffer 1.5.) nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den BVMI vorliegen, wird die Meldung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

1.6. Errechnung der Verkaufszahlen

Bei der Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe (einschl. Club-Absätze) zugrunde gelegt, die an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Inlandsverkäufe abgerechnet werden. Meldungen für Clubsonderveröffentlichungen unterliegen den Bedingungen dieser Richtlinien. Unberücksichtigt bleiben alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Aktuelle vertragliche Regelungen mit der GEMA müssen jeweils berücksichtigt werden. Bei Ermittlung der Verkaufszahlen sind Rückhaltungsmengen im Rahmen der Retentionsregelung daher gegebenenfalls aufzulösen. Liegen zum Zeitpunkt der Meldung nicht alle GEMA-Abrechnungen vor oder sind im Rahmen vertraglicher GEMA-Regelungen nicht alle ausgelieferten Stückzahlen abgerechnet, werden die der GEMA gemeldeten Brutto-Auslieferungen abzüglich der vertraglichen Retourenpauschale herangezogen.

Sollten in begründeten Ausnahmefällen GEMA-Abrechnungsunterlagen für die Prüfung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, müssen andere Nachweise erbracht werden, die für eine qualifizierte und sichere Prüfung der Absatzhöhe ausreichen. Über die Eignung entscheidet der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer. Die Ermittlung der Menge der Streams kann auf Basis der Meldungen der Streaming-Plattform-Betreiber an die Firmen erfolgen. Die Berechnung der Menge der Albenstreams kann das derzeitige Erhebungsinstitut (GfK Entertainment) auf Basis ihres Handelspanels anhand der in der „Systembeschreibung der deutschen Charts“ unter 3.3.6. beschriebenen Regeln durchführen. Die vom Erhebungsinstitut zur Verfügung gestellte Mengensumme an Albenstreams können die Firmen zu ihren internen Verkaufszahlen anderer Formate hinzurechnen und für die Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfer verwenden. Ebenso können die Firmen auch die durch das Erhebungsinstitut im Handelspanel erhobenen Mengen an physischen Verkäufen, Down-

load-Verkäufen und Single-Streamings für die Berechnung und Bestätigung der erforderlichen Mindestmengen für Gold, Platin und Diamond durch die Wirtschaftsprüfer verwenden.

1.7. Kontrolle

Eine Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien erfolgt durch einen von der betreffenden Firma beauftragten Wirtschaftsprüfer (z. B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses), alternativ durch einen unabhängigen Steuerberater, mit dem die Firma zusammenarbeitet. Die Firma legt dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem Steuerberater geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere das Erreichen der erforderlichen Verkaufszahl nachgewiesen werden kann. Dies sollte möglichst durch die Vorlage von entsprechenden GEMA-Abrechnungen geschehen (dabei darf bei Anwendung der GEMA-Retourenpauschale diese bei der Errechnung der Verkaufszahlen unberücksichtigt bleiben). Wenn GEMA-Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, können andere Nachweise erbracht werden, über deren Eignung der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater entscheidet.

Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters für das Erreichen der zur Meldung erforderlichen Verkaufszahlen und der Einhaltung der Richtlinien ist separat auszufertigen und dem BVMI zuzusenden. Für diese Bestätigung reichen die Aufzählung der geprüften Meldungen und die Mitteilung, dass die Verkaufszahlen erreicht und die Richtlinien eingehalten worden sind. Auch ein negatives Ergebnis ist dem BVMI mitzuteilen. Das Prüferfordernis erstreckt sich nicht auf die Frage, ob im Falle einer Gold/Platin-Meldung für JAZZ das Produkt dem Jazzbereich zuzuordnen ist. Dies ist durch das Bestätigungsverfahren gemäß Absatz 2.3. a) für alle in das Register eingetragene Meldungen bereits vollzogen.

2. BESONDERE BEDINGUNGEN NACH KATEGORIEN

2.1. GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE

a) Bedingungen der Meldung

Vergeben werden dürfen GOLD / PLATIN und DIAMOND für Veröffentlichungen von Musikprodukten mit einem Musikanteil von mindestens 50%. Die Musik muss dabei integrativer Bestandteil des Hauptproduktes sein und nicht reine Beigabe.

Die Meldung von GOLD / PLATIN für MUSIC VIDEOS ist für Bildtonträger (Blu-ray, DVD-Video u. a.) zusätzlich möglich, soweit die Voraussetzungen der dafür gültigen Richtlinien erfüllt werden, auch wenn diese Bildtonträger zur Erreichung von GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE bereits berücksichtigt wurden.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für GOLD / PLATIN / DIAMOND für MUSIKPRODUKTE richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben und Singles.

2.2. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEOS

a) Bedingungen der Meldung

Vergeben werden darf eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO für Veröffentlichungen mit einem Musikanteil von mindestens 50%.

Andere Kategorien von Video-Programmen wie z. B. Spielfilme, Dokumentationen, Special-Interest oder Kinderprogramme können auf Grundlage dieser Richtlinien nur ausgezeichnet werden, wenn das Produkt aufgrund seines Programminhalts nach Maßgabe der jeweils aktuellen „Systembeschreibung der offiziellen Charts“ des BVMI chartfähig ist.

Die Meldung einer GOLD / PLATIN CERTIFICATION - MUSIC VIDEO ist auch für solche Bildtonträger möglich, die bereits zur Erreichung von GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE berücksichtigt wurden.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.3. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Veröffentlichungen mit Klassik- und Klassik-Crossover-Repertoire **ab 1. Januar 2020**. Eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL für Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Klassikprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter den Programmarten 201 Oper, 202 Operette, 203 Sinfon. Musik, 204 Soloinstr. mit Orchester, 205 Soloinstr. ohne Orchester, 206 Kammermusik (instrumental), 208 Sonstige Klassik, 209 Klassik Crossover, 303 Klassik (Kinder). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Klassikprodukt gelten kann. Im Zweifel entscheiden von den Musikfirmen benannte Repertoire-Spezialisten. In jedem Fall ist dem BVMI ein Muster des zur Auszeichnung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - CLASSICAL (die gleiche Mindestmenge gilt für Singles und Alben) sind:

Gold	30.000 Einheiten
Platin	60.000 Einheiten

2.4. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Single- und Longplay-Veröffentlichungen mit Jazz-Repertoire **ab 1. Januar 1992**. Eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ für Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Jazzprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmart 108 Jazz. Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Jazzprodukt gelten kann. Im Zweifel entscheiden von den Musikfirmen benannte Repertoire-Spezialisten. In jedem Fall ist dem BVMI ein Muster des zur Auszeichnung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - JAZZ (die gleiche Mindestmenge gilt für Singles und Alben) sind:

Gold	10.000 Einheiten
Platin	20.000 Einheiten

2.5. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Audio- und Video-Veröffentlichungen mit Kinderrepertoire.

Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Produktes zum Genre „Kinderrepertoire“ ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter den Programmarten 301 (Kinder Wort), 302 (Kinder Musik), 303 (Kinder Klassik) oder 403 (Kindervideo). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass das angemeldete Produkt als Kinderprodukt gelten kann. In jedem Fall ist dem BVMI ein Muster des zur Auszeichnung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

Ein Kinderprodukt, das die Voraussetzung für die Auszeichnung GOLD / PLATIN für MUSIKPRODUKTE oder MUSIC VIDEO erfüllt, kann auch mit dieser Auszeichnung versehen werden. Dazu ist eine separate Anmeldung beim BVMI erforderlich.

b) Erforderliche Mindestmenge

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS Audio richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - KIDS Video richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.6. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Comedyprodukte.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Comedyprodukt ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmarten 124 (Comedy-Wort), 127 (Comedy Musik), 117 (Kabarett) und 651 (Humor, Satire, Kabarett, Comedy). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass der betreffende Titel als Comedyprodukt gelten kann. In jedem Fall ist dem BVMI ein Muster des zur Auszeichnung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY Audio richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

Die erforderlichen Mindestmengen für die GOLD / PLATIN CERTIFICATION - COMEDY Video richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Videos.

2.7. GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK

a) Bedingungen der Meldung

Diese Richtlinien gelten für alle Hörbücher.

Ausschlaggebend für die Klassifikation eines Produktes als Hörbuch ist die Kennzeichnung im PHONONET-Artikelstamm unter der Programmart 906 (Hörbuch). Bei fehlender Kennzeichnung ist ein anderer Nachweis dafür zu erbringen, dass das betreffende Produkt als Hörbuch gelten kann. In jedem Fall ist dem BVMI ein Muster des zur Auszeichnung vorgesehenen Produktes vorzulegen.

b) Erforderliche Mindestmengen

Die erforderlichen Mindestmengen für eine GOLD / PLATIN CERTIFICATION - AUDIO BOOK richten sich nach den Vorgaben unter 1.4 für Alben.

3. GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIEN

Diese Fassung der Richtlinien für Gold/Platin-Meldungen wurde vom Chart- und Marketingausschuss des BVMI verabschiedet und löst mit sofortiger Gültigkeit alle vorher bestehenden Richtlinien für Gold/Platin-Meldungen ab. Der BVMI behält sich vor, diese Richtlinien jederzeit neu zu fassen und vom zuständigen Gremium verabschieden zu lassen. Die jeweils aktuell gültigen Richtlinien werden auf der Homepage des BVMI veröffentlicht.